

V o r l a g e

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 09.04.2013

für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend am 11.04.2013

Anpassung Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz - BremABOG) vom 4. Dezember 2001

A - Problem

Das BremABOG bedarf einer umfassenden Überarbeitung:

Insbesondere sind die bundesgesetzlichen Veränderungen (§ 24 SGB VIII - v.a. Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung unter dreijähriger Kinder) in Ortsrecht umzusetzen. Zum Kindergartenjahr 2013/14 wird von der im derzeit gültigen Gesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, neue Verfahren zu erproben. Die getroffenen Regelungen sind auf der Basis der von den kommunalen Spitzenverbänden erst kürzlich veröffentlichten Rechtsgutachten zu überprüfen, bevor sie im Ortsrecht fixiert werden. Zudem wird auszuwerten sein, inwieweit diese der Konkretisierung und Präzisierung bedürfen, damit sie in der Praxis richtig angewandt werden.

Weiterhin soll die in der vergangenen Legislaturperiode bereits realisierte sowie die in dieser Legislaturperiode noch umzusetzende höhere Mindestbetreuungszeit für die Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten gesetzlich verankert werden. Seit dem Kindergartenjahr 2008/09 wird dem Elternwunsch nach einer 5-stündigen täglichen Betreuungszeit mit Mittagessen ohne weitere Prüfung entsprochen. Lediglich für darüber hinausgehende tägliche Betreuungszeiten ist ein besonderer Bedarf nachzuweisen. Dieser Mindestanspruch soll auf eine 6-stündige tägliche Betreuungszeit erweitert und gesetzlich fixiert werden. Ferner sind die Anspruchsvoraussetzungen für darüber hinausgehende tägliche Betreuungszeit den veränderten bundesgesetzlichen Vorgaben anzupassen. Faktisch wird den gemäß § 24 SGB VIII anzuerkennenden Bedarfen bereits entsprochen.

Außerdem sind zum Kindergartenjahr 2013/14 neue Verfahren der Jugendhilfeplanung für die Kindertagesbetreuung etabliert worden (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 19.10.2012). Die grundsätzlich geeinten Wege der Datenübermittlung durch (bundesgesetzlich zur Mitwirkung verpflichtete) Träger der Kindertagesbetreuung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe (dem bundesgesetzlich die Gesamt- und Planungsverantwortung übertragen ist) sind datenschutzrechtlich abgesichert in einem Ortsgesetz zu konkretisieren, um aufwändige Verfahren der Zustimmung jedes einzelnen Trägers zur Übermittlung, Verarbeitung und Speicherung von Daten zu vermeiden.

Damit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner bundesgesetzlich aufgegebenen Verpflichtung nachkommen kann, Eltern über das Platzangebot sowie die pädagogische Konzeption der Angebote zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten, ist zudem festzulegen, dass ihm diese Daten regelmäßig aktualisiert zur Verfügung zu stellen sind.

B - Lösung

In der AG nach § 78 SGB VIII wird ab dem 03.04.2013 eine Bewertung der zum Kindergartenjahr 2013/14 angewandten Ausnahmeregelungen zum BremABOG (unter Einbeziehung der vorliegenden Gutachten zum Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung unter dreijähriger Kinder) erfolgen.

Die neu etablierten Verfahren zur Elterninformation und Datenübermittlung im Planungsprozess werden ebenfalls überprüft. Ausgehend davon wird der Datenschutzbeauftragte der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen gebeten, Vorschläge für eine datenschutzrechtlich abgesicherte Fixierung der Verfahren im Ortsgesetz zu entwickeln.

Zudem werden die Träger gebeten, ihrerseits weitere Veränderungsbedarfe in der Ortsgesetzgebung zu benennen.

Es wird ein Mindestanspruch auf eine 6-stündige Betreuung gesetzlich verankert.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wird die notwendigen Änderungen in einem Gesetzesentwurf zusammenfassen, mit den zu beteiligenden Stellen und Institutionen beraten sowie die vorgeschriebenen Anhörungsverfahren einleiten.

Spätestens im Dezember 2013 muss das Gesetz in der Stadtbürgerschaft verabschiedet werden, damit die Planung des Kindergartenjahres 2014/15 auf gesicherter Basis erfolgen kann. Eine Vorlage im Jugendhilfeausschuss soll am 22.10.2013 erfolgen; die Deputation für Soziales, Kinder und Jugend in der Sitzung am 31.10.2013 befasst werden.

C - Alternative

Keine.

D - Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Vorlage des Zeitplanes zur Überarbeitung des BremABOG hat selbst keine finanziellen und genderspezifischen Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen der Anpassungen werden im Rahmen der Erarbeitung der gesetzlichen Regelungen bestimmt. Die Erweiterung des Rechtsanspruches auf eine 6-stündige Betreuung hat positive Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Elternteile.

E - Abstimmung

Nicht erforderlich.

F - Beschlussvorschlag

F 1

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Anpassung des BremABOG zur Kenntnis. Die Verwaltung wird gebeten, unmittelbar nach der Sommerpause über den Sachstand zu berichten und einen Gesetzesentwurf bis Ende Oktober 2013 vorzulegen.

F 2

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den Bericht zur Anpassung des BremABOG zur Kenntnis. Die Verwaltung wird gebeten, unmittelbar nach der Sommerpause über den Sachstand zu berichten und einen Gesetzesentwurf bis Ende Oktober 2013 vorzulegen.